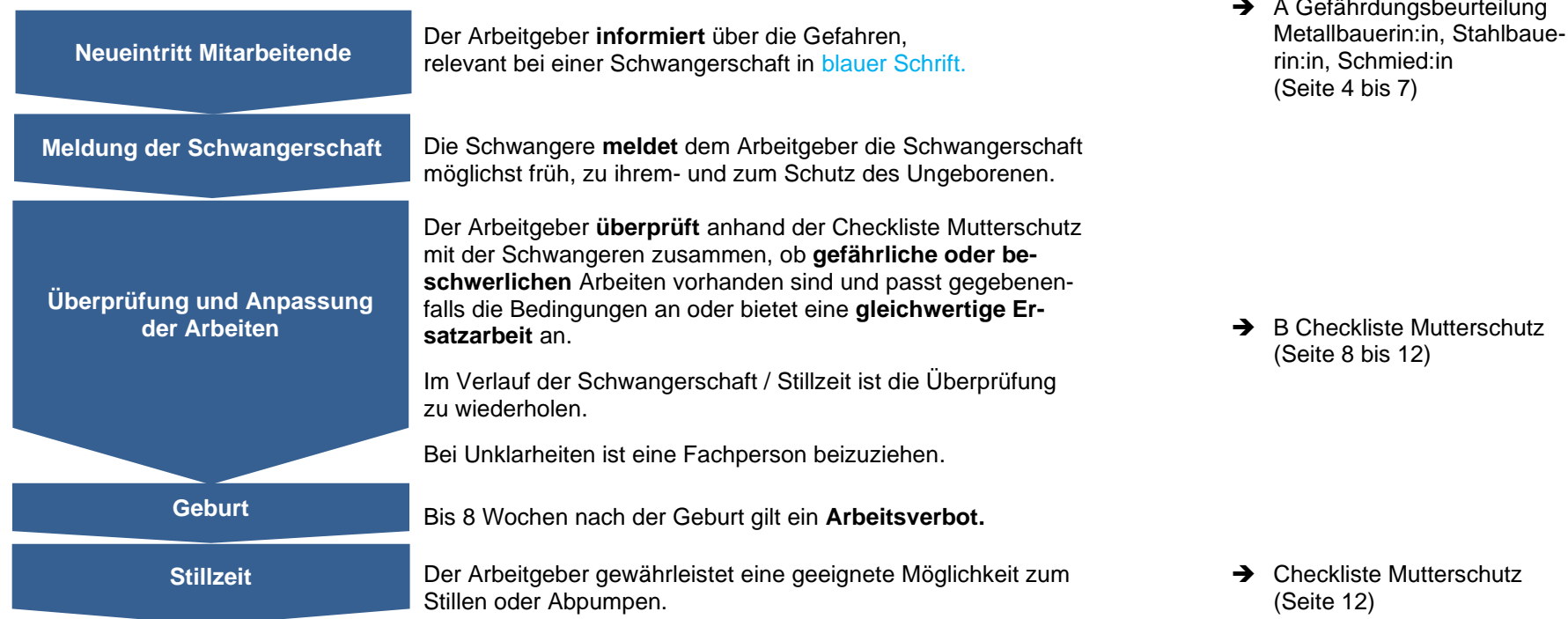


Mutterschutz Metallbau

Metallbauerin, Stahlbauerin, Schmiedin

Kurzanleitung



Mögliches Beispiel

Eine Mitarbeitende informiert ihren Vorgesetzten, dass sie im 3. Monat schwanger ist. Sie ist beschwerdefrei. Der Vorgesetzte bespricht das weitere Vorgehen anhand der Checkliste und macht die Mitarbeiterin auf die besonderen Gefährdungen und deren Einschränkungen nochmals aufmerksam. Er vereinbart mit ihr schriftlich, dass die Schwangere keine gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten ausführen muss.

Gesetzliche Anforderungen und Vorgehen

Schutz der Schwangeren und stillenden Frau

Der Arbeitgeber darf gemäss Arbeitsgesetz schwangere und stillende Frauen zu gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten nur beschäftigen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung nachgewiesen ist, dass keine Gefährdung der Gesundheit von Mutter und Kind vorliegt¹.

Checkliste ausfüllen

Der Betrieb kann mit Hilfe dieser Checkliste auf einfache Weise selbst ermitteln, ob der Arbeitsplatz Tätigkeiten enthält, die für die Schwangerschaft und Stillzeit gefährlich oder beschwerlich sein könnten. Die Checkliste basiert auf Checklisten des Seco, jedoch wurde durch einen Arbeitshygieniker bereits beurteilt, welche Gefährdungen grundsätzlich in der Branche vorkommen können. Die Checkliste wurde daher angepasst, vereinfacht und anwenderfreundlich gestaltet.

Massnahmen umsetzen

Ergibt die Checkliste, dass gefährliche oder beschwerliche Arbeiten vorhanden sind, dann müssen, zusammen mit der betroffenen Frau, Massnahmen definiert und umgesetzt werden.

Beizug eines ASA für die Risikobeurteilung

Reichen die Massnahmen nicht aus, um die Gefährdung zu beseitigen, oder bestehen Unklarheiten bezüglich der Gefährdung, dann muss eine Risikobeurteilung durch einen Arbeitshygieniker oder einen Arbeitsarzt (ASA) durchgeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsgesetz Art. 35
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz; Art. 62 ff
- Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung; MuSchV); SR 822.111.52
- Grenzwerte am Arbeitsplatz; Suva-Publikation 1903

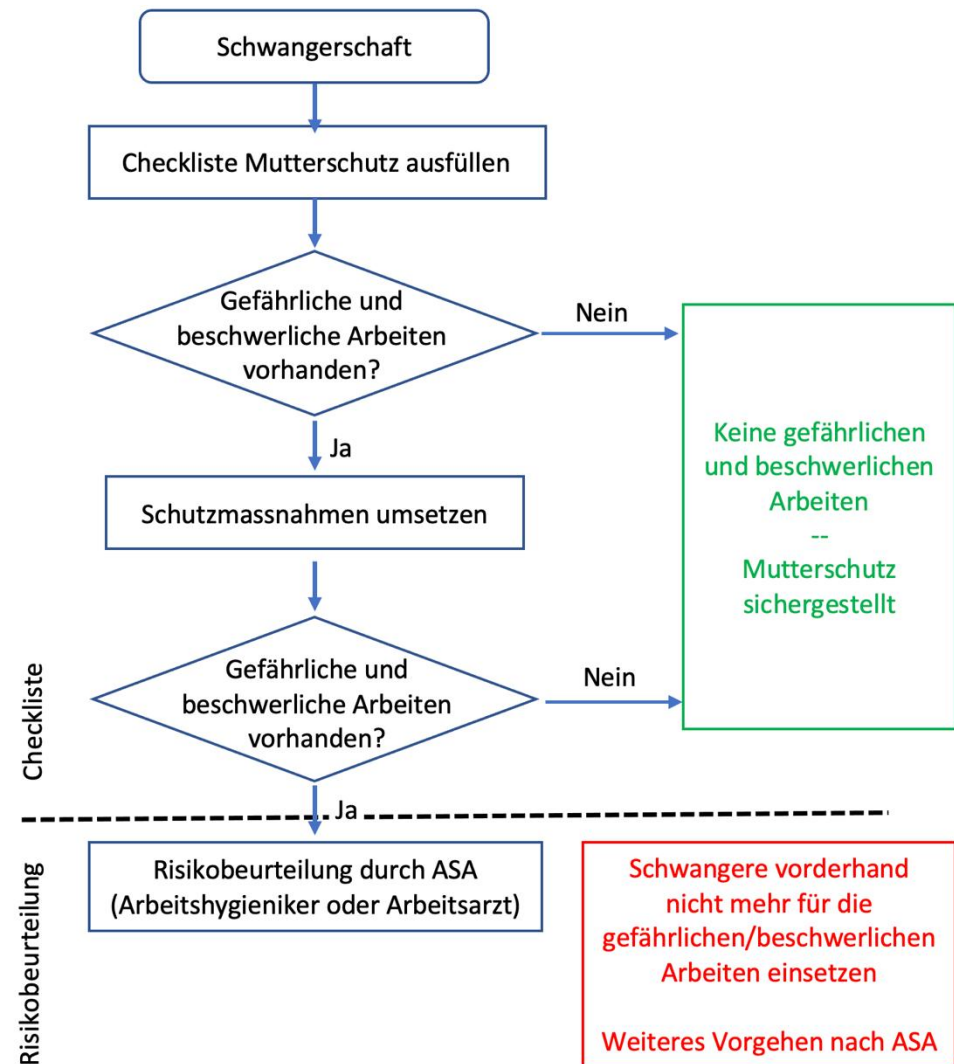
¹ Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz Art. 62

Verwendung der Checkliste bei der Einstellung

- Die Checkliste sollte idealerweise für jede Frau in gebärfähigem Alter eingesetzt werden. Die Frau muss auf jeden Fall informiert werden, wenn Ihre Stelle Tätigkeiten beinhalten könnte, die Gefährdungen für eine Schwangerschaft darstellen.
- Der Mitarbeiterin wird mitgeteilt, dass sie eine Schwangerschaft sofort meldet, damit Massnahmen zu Ihrem Schutz umgesetzt werden können.






Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft - Ablauf

1. Checkliste zusammen mit der schwangeren Mitarbeiterin besprechen und ausfüllen. Bei Unklarheiten über die Gefährdung oder die zu ergreifenden Massnahmen ist ein Arbeitshygieniker oder Arbeitsarzt (ASA) für eine Risikobeurteilung beizuziehen. Kontaktdaten der ASA sind über die Branchenlösung zu erfahren.
2. Die Schwangere übergibt eine Kopie der ausgefüllten Checkliste / Risikobeurteilung der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt.





A Gefährdungsbeurteilung Metallbauer:in, Stahlbauer:in, Schmied:in




Punkt 1 A bis 10 A dienen zur Information von neuereintretenden Mitarbeitenden, insbesondere Frauen.





relevante Gefährdung / Belast.	mittlere Gefährdung / Belast.	geringe Gefährdung / Belastung	M	Relevant für Mutterschutz	
1. A Sturzgefährdungen					
	1.1	Treppen, stolpern, stürzen	Stolpern beim Umhergehen allgemein, über Kabel, Waren, etc. Stürzen auf Treppen und auf Baustellen	Ordnung halten, Verkehrswege freihalten, Handläufe benutzen Treppen ab 5-Stufen erfordern Handläufe	
	1.2	Leitern, Aufstiegshilfen	Einsatz von Leitern: Material Ein- und Auslagerung, Montagearbeiten, Reparaturen, Instandhaltung, Kontrollen, etc.	Leitern nur für kurze, leichte Arbeiten bis 2m Absturzhöhe einsetzen; Leiterregeln Hersteller beachten; Leiter nur einsetzen, wenn es das geeignete Steigmittel ist.	
	1.3	Absturzstellen: Dächer, Rampen, Übergabestellen	Absturz bei Reparatur-, Montagearbeiten auf Baustellen, Dächern, besonders bei Anwendung von PSaGA ; Warenumschlag an Rampen, Lager-Übergabestellen, etc.	Schutzmassnahmen gegen Absturz anwenden (Geländer, Schleuse an Übergabestellen etc.), Einsatz PSaGA nur durch ausgebildetes Personal	Ausbildungsnachweis PSaGA
	1.4	Gerüste, Hubarbeitsbühne (HAB)	Arbeiten in der Höhe auf Arbeits-, Fassaden- und Rollgerüsten auf Baustellen oder mit HAB	Anforderungen der Gerüst-Hersteller und Bauarbeitenverordnung beachten. Einsatz HAB nur mit Ausbildungsnachweis	Ausbildungsnachweis HAB
2. A Gefährdungen Transport / Lager					
	2.1	Bewegte Transport-, Arbeitsmittel: Stapler, Deichselstapler, Handhubwagen, etc.	Eingeklemmt- angefahren-, erdrückt werden beim Arbeiten im Bereich von Fahrzeugen oder beim Führen von Stapler etc. Sich einklemmen mit Handrollwagen, Paletten Hubwagen, Container etc.	Getrennte Verkehrswege definieren, gute Lichtverhältnisse sicherstellen, bei Bedarf Warnkleidung tragen. Ausbildung Stapler und typenspezifische Einweisung, sicheres Beladen, vorsichtige Arbeitsweise; Instruktion Hubwagen; Geräte verwendungszweckentsprechend einsetzen.	Ausbildungsnachweis Stapler
	2.2	Autofahrt, Spezialfahrzeuge	Verkehrsunfälle mit PKW beim Waren- und Personentransport Getroffen werden von ungesicherten Waren im Wageninnern	Einhalten der Verkehrsregeln und der Sicherheitsregeln des Herstellers Ladung auch im Wageninneren sichern	Fahrausweis

		2.3 Lager: Getroffen werden, umstürzende, herunterfallende Waren	Getroffen werden von umstürzenden, herunterfallenden Waren, während (Zwischen)Lagerung beim Aufenthalt im Bereich von Regalen und Warenlagern.	Geeignete Aufbewahrungseinrichtungen einsetzen mit Sicherungen gegen herausrollende Waren; Warenlager nicht überladen, stehende Waren gegen Umfallen, Anfahren, etc. sichern	
		2.4 Herannahende Fahrzeuge:	Eingeklemmt, angefahren werden bei der Waren An- und Auslieferungen, an den Rampen oder auf Baustellen	Kein Aufenthalt im Einklembereich; Kommunikation mit Fahrer sicherstellen; Für gute Beleuchtung sorgen; Warnwesten tragen	
3. A Mechanische Gefährdungen: allgemein				Regeln / erforderliche Massnahmen	Nachweis
		3.1 Gefährliche Oberflächen, schwere Werkstücke	Schnitt-, Stichverletzungen beim Umgang mit Werkstücken und Werkzeugen mit scharfen, spitzen Kanten: Blech, Zerspanungswerkzeuge etc.	Vorsichtig arbeiten, Kontakt vermeiden, geeignete Handschuhe tragen Sicherheitsschuhe tragen	
		3.2 Sich stechen, schneiden, quetschen	Verletzungen beim Arbeiten mit spitzen, scharfen Handwerkzeugen, Messer, etc. Verletzungen durch Späne bei der Metallbearbeitung, etc.	Geeignete Werkzeuge fachgerecht einsetzen, Handschuhe verwenden Geeignete Geräte wie Spänehooken mit Handschutz sachkundig einsetzen	
		3.3 Ungeschützte Maschinenteile: erfasst-, geklemmt eingezogen werden, scheeren, etc.	Erfasst werden an Kleidern, Haaren etc. oder getroffen werden von Werkstücken beim Arbeiten mit Maschinen mit rotierenden Werkzeugen: Metallbearbeitung	Sichere Geräte gemäss dem Stand der Technik nach Angaben der Hersteller nur durch sachkundige Personen einsetzen Keine weiten Kleider oder Handschuhe tragen, Haare mit Netz sichern, etc.	
		3.4 Augenverletzungen	Augensplitter beim Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen oder Druckluft: Bohr-, Schleifmaschinen, etc. Augenverletzungen durch Laserstrahl Augenspritzer beim Einsatz von ätzenden Chemikalien	Schutzbrille tragen, Angaben Hersteller beachten Laser Schutzmassnahmen anwenden Beim Arbeiten mit ätzenden Stoffen Schutzbrille tragen; Not-Augendusche bereithalten	




4. A Mechanische Gefährdungen: Produktionsmittel

	4.1 Kran, Hebebühnen, Hebegeräte etc.	<p>Getroffen, angestossen werden von Lasten oder angestossenen, herunterfallenden Waren beim Umgang mit Hebe­mitteln.</p> <p>Einklemmgefahren bei der Instandhaltung, Störungsbehebung von Hebebühnen</p> <p>Führen von Mobil- und Baukränen</p>	<p>Kran, Anschlag- und Lastaufnahmemittel fachgerecht gemäss Angaben der Hersteller einsetzen, überprüfen und Instandhalten, Ausbildung zum «Anschlagen von Lasten» und «Kranführen» und PSA sicherstellen.</p> <p>Ausbildung Kranführerausweis Kat. A, B</p> <p>Senk-Sicherungen einsetzen bei Störungen und Reparaturarbeiten an Hebebühnen</p>	<p>Ausbildungsnachweis Kran</p> <p>Ausbildungsnachweis Anschlag von Lasten</p> <p>Kranführerausweis Kat. A, B</p>
		Gefährdungssituation	Regeln / erforderliche Massnahmen	Nachweis
	4.2 Automatisierte Produktions- und Fördereinrichtungen	<p>Getroffen, eingeklemmt, erfasst werden von bewegten Maschinenteilen, Werkzeugen, Werkstücken beim Einsatz CNC-gesteuerter Maschinen</p> <p>Gefährdungen beim Einrichten durch unerwartetes Anlaufen von Anlagen</p>	<p>Konforme Geräte gem. Angaben des Herstellers; durch ausgebildetes Personal einsetzen.</p> <p>Entsprechenden Modus der Steuerung beim Einrichten verwenden.</p> <p>Niemals Überbrücken.</p>	
	4.3 Gespeicherte Energie: Druck, Akkumulatoren, etc.; unerwarteter Anlauf,	Reparatur- Störungsbehebung von Geräten-, Installationen unter Luftdruck, Hydraulik, Akku, Elektrizität	Sachkundigkeit sicherstellen Sicheres «Abschalten» / «druckfrei-machen» vor Manipulationen	
	4.4 Instandhaltung, Störungsbehebung, Steuerungs-, Energieausfall	Instandhaltung, Behebung von Störungen an Arbeitsmitteln und zu reparierenden Geräten oder Installationen	Sachkundigkeit jederzeit sicherstellen Angaben des Herstellers beachten; Sicheres «Abschalten», Beizug Spezialisten abwägen, Regeln Alleinarbeit beachten	
		Gefährdungssituation	Regeln / erforderliche Massnahmen	Nachweis
5. A Physikalische Gefährdungen				
	5.1 Heisse/-kalte Medien	Sich verbrennen an heissen Werkstücken, Arbeitsmitteln, Metallspritzern, Funken beim Schweißen, Wärmen und mechanischen Bearbeitungen.	<p>Fachgerechte Anwendung der Arbeitsmittel</p> <p>Geeignete Kleidung, Handschuhe, Schutzbrillen, geschlossene Schuhe tragen</p> <p>Notfallvorsorge mit geeignetem Erste Hilfe Material sicherstellen</p>	
	5.2 Lärm, Vibrationen, Stösse	Lärmschwerhörigkeit infolge Arbeiten mit hohem Lärmpegel : Metallbearbeitung, Schlagbearbeitung von Metall	Technische Lösungen mit Raumakustik, Raumtrennungen, Kapselungen vornehmen; Gehörschütze tragen	


 		5.3 Elektrizität, Strahlung Laserstrahlung	Elektrischer Schlag durch defekte elektrische Geräte, Kabel, Installationen Optische Strahlung bei der Anwendung von Schweißverfahren, Lichtbogenschweißen, Augen-, Hautverletzungen beim Laserschweißen	Elektrofachpersonen beiziehen Fi-Sicherung beim Einsatz von Elektrogeräten im Freien anwenden Schweisser-Schutzausrüstungen, Schild, Handschuhe, etc. einsetzen Laserschutzmassnahmen umsetzen	
		5.4 Elektromagnetisches Feld (O2-mangel, Überdruck)	Starke elektromagnetische Felder beim MIG/MAG-Schweißen	Schweißgeräte gemäss Herstellerangaben einsetzen und Instandhalten.	

6. A Brand- Explosionsgefährdung		Gefährdungssituation	Regeln / erforderliche Massnahmen	Nachweis	
  		6.1 Flüssigkeiten, Aerosol	Brand-, Explosionsgefahr beim Einsatz und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, wie, Verdüner, Treibstoff, Reinigungsmitteln etc.	Für ausreichend Lüftung sorgen / Zündquellen ausschliessen; EX-Schutz beachten Lagerung gem. behördlichen Angaben Nur Tagesmenge am Arbeitsplatz lagern	
		6.2 Staub, Gemisch, Gas	Brand, Explosion beim Arbeiten mit Propan /Butangas, Autogenschweißen etc. Explosion durch verflüchtigendes Gas von leichtbrennbaren Stoffen bei der Lagerung	Abstände, Abtrennung zu brennbaren Waren bei funkenerzeugenden Arbeiten einhalten EX-Schutz kennzeichnen: Zündquellen vermeiden, Lüftung gewährleisten	
		6.3 Brandlast	Lagerung, Transport und Einsatz von brennbarem Gas: Propan / Butangas, Acetylen, etc. Akkubrand durch Kurzschluss oder Defekt beim Laden	Transport gem. ADR sicherstellen: Gasflaschen stehend, mit Ventilschutz und gut gesichert transportieren. Feuerlöscher mitführen. Sich stark erhitzende (defekte) Akkus fachgerecht entsorgen	
		6.4 Übungen, prof. Rettung	Erschwerte Flucht im Brandfall durch verstellte, schwach gekennzeichnete, verschlossene Fluchtwege, Fluchttüren	Fluchtwege begehbar halten und Brandschutzeinrichtungen regelmässig prüfen Notrufnummern greifbar halten, Verhalten im Brandfall instruieren	



7. A Gesundheitsgefährdende Stoffe (chemische und biologische)

	7.1 Ätzend, Haut, Atemwege	Haut- und Atemwegsensibilisierung durch Kontakt (Aerosol) mit ätzenden, reizenden Stoffen, wie, Hydrauliköle, Lösemittel, Härter, Klebstoffe, Reinigungsmitteln, PUR-Klebstoffe etc.	Möglichst ungefährliche Stoffe verwenden Schutzbrille und Handschuhe gem. Angabe der Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) tragen Hautschutzplan anwenden
	7.2 Krebserregende Stoffe , Asbest, Gefahrstoffe	Einsatz von gesundheitsgefährdenden Stoffen für Oberflächen, Dicht-, Schaumstoffe: Härter, 2-K Lacke, PUR-Klebstoffe , etc.	Chemikalienansprechperson einsetzen, Mitarbeitende instruieren, Sicherheitsdatenblatt beachten, Chemikalienliste führen. (siehe 7 Pflichten seco) Allgemein Hygieneregeln anwenden: Handhygiene, separat Essen, etc.
	7.3 Rauch, Staub, Gas, Aerosol, Dämpfe	Gesundheitsgefährdender Rauch beim Schweißen, besonders von Edelmetallen und beim Laserschweißen	Quellabsaugungen und Raumentlüftungen einsetzen; Atem-Schutzmasken einsetzen Ersatzstoffe evaluieren



8. A Körperliche Belastungen

	8.1 Bildschirmarbeit	Verspannungen, Rückenschmerzen, Augenbrennen, Maushand durch langandauernde Bildschirmarbeit	Ergonomisches Mobiliar einsetzen Verhaltensweise gemäss www.suva.ch -> Bildschirmarbeitsplatz
	8.2 Heben, Tragen und Verschieben von Lasten von Hand	Rückenüberbelastungen durch Lasten tragen von Hand	Schwere Lasten mit Hilfsmittel heben; Tragtechnik mit geradem Rücken; zu zweit arbeiten, Warengewichte anpassen
	8.3 Ergonomie: Ungünstige Körperhaltung, Körperbewegungen	Beschwerden durch Arbeiten in ungünstiger Arbeitsposition: in gebückter Haltung, langandauerndes Stehen	Arbeitsplätze ergonomisch einrichten: Anordnung Arbeitsmittel, Sitz-, Greifhöhe, etc. Arbeitsplatzrotation vorsehen
	8.4 Schwere-, repetitive Arbeit	Seltene Tätigkeiten im Berufsfeld	Mit Hilfsmitteln, Automatisierung minimieren Pausenregelungen und Arbeitsplatzrotation

9. A Arbeitsumgebungs-Gefährdungen

		9.1 Arbeitsort nicht örtlich fest Bau, Service, Aussendienst	Kunden-, Service-, Baustellenarbeiten in unbekanntem Umfeld	Gefährdungen, Schutzmassnahmen vor Ort ermitteln, sich informieren lassen Regeln Bauarbeitenverordnung beachten	
		9.2 Klima, Sonne, Licht Nässe, Hitze, Kälte	Krebserkrankung durch Sonnenbrand, Erkältungen durch Kälte, Hitze, Nässe beim Arbeiten im Freien, auf Baustellen	Im Schatten arbeiten, Sonnencreme ver- wenden, Haut mit Kleidung bedecken, Vor- gaben Suva auf Baustellen beachten Kälteschutzkleidung einsetzen, Aufwärm- pausen durchführen	
		9.3 Alleinarbeit	Verspätete Nothilfe bei Alleinarbeit von gefährlichen Arbeiten aller Art	Arbeit mit besonderen Gefahren sind nur zu zweit oder mit Überwachung auszuführen	

10. A Gefährdungen aus Organisation

		Gefährdungssituation	Erforderliche Massnahmen / Regeln	Nachweis	
		10.1 Unklare Kompetenzen, Drittfirmen	Gefährdungen durch Drittfirmen im Be- trieb oder auf Baustellen	Regelungen für Drittfirmen im Betrieb erlas- sen, Absprachen mit Bauleitungen halten Zuständigkeit für Drittfirmen im Betrieb fest- legen	
		10.2 Gewalt, Belästigung	Unangemessenes Verhalten von Kun- den, Lieferanten oder unter den Mitar- beitenden	Deeskalierend Verhalten und im Bedarfsfall Konsultation weiterer Person, Thematisie- rung im Team; Führungsgrundsätze umset- zen; Vertrauensperson involvieren	
		10.3 Psych. Belastung, Stress, Daueraufmerksamkeit, Schicht-, Nachtarbeit	Psychische Überbelastung durch Ter- min-, Arbeitsdruck, Überforderung, etc.	Auffälligkeiten ansprechen, Hilfe anbieten, Arbeitspläne abstimmen, Mitwirkung umset- zen	
		10.4 Qualifikation, Kommunika- tion	Gefährdungen durch mangelhafte Qua- lifikation oder fehlende Sprachkennt- nisse	Qualifikation mit Instruktion verbessern Kommunikation mit Bildern oder Überset- zungen ermöglichen	




B Checkliste Mutterschutz: Metallbauerin, Stahlbauerin, Schmiedin

Nachfolgend sind die beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten im Rahmen des Mutterschutzes aufgeführt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet Schutzmassnahmen während der Schwangerschaft und Stillzeit zu gewährleisten. Mit Hilfe der untenstehenden Checkliste informiert und überprüft der Arbeitgeber zusammen mit der Mitarbeiterin die auszuführenden Arbeiten und deren Schutzmassnahmen oder er bietet eine gleichwertige, ungefährliche Ersatzarbeit an. Ist beides nicht möglich, wird 80% des Lohnes entschädigt.

Die medizinische Beurteilung, ob die Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz vorbehaltlos, nur unter den untenstehend vereinbarten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist, wird durch die Ärztin, Arzt vorgenommen und in einem ärztlichen Zeugnis (siehe [Vorlage seco](#)) dem Arbeitgeber und der Mitarbeiterin mitgeteilt.

Die Anwendung der Massnahmen im Betrieb ist durch den Arbeitgeber mit der schwangeren Frau zu besprechen und schriftlich festzulegen:

Gefährliche und beschwerliche Arbeiten		Zusätzliche Massnahmen Mutterschutz	eingehalten		Anwendung im Betrieb Ergänzen durch Arbeitgeber
1. B Sturzgefährdungen					
	1.1 Arbeit mit erhöhter Sturzgefahr: Häufiges Arbeiten auf Leitern / Tritten oder an ungesicherten Rampen, Absturzstellen	Keine Arbeiten von erhöhten Arbeitsplätzen mit Sturzgefahr ausführen.	J	N	z. Bsp.: keine Leitern benutzen
		Keine Arbeiten mit PSAGa ausführen Bei Unwohlsein oder vorübergehendem Schwindel ist die Arbeit auszusetzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. B Physikalische Gefährdungen					
	2.1 Lärm: Arbeiten in Umgebung mit hohem Lärmpegel >85dB 2.2 Impulslärm: Durch Schläge auf Metall mit Hammer oder ähnlichem	Der durchschnittliche Lärmpegel während 8 Std. ist unter 85 dB zu halten.	J	N	Hinweis: Gehörschutz ist keine zulässige Massnahme, da der Fötus dadurch nicht geschützt wird
		Jobrotation bei Arbeit >85 dB: Stanz- und Schleif-, Handwinkelschleifmaschinen, Schweißen	J	N	
	2.3 Strahlung: nichtionisierende Strahlung (Schweißen)	Schweissarbeiten (Autogen oder TIG) nur mit der erforderlichen PSA ausführen. (ausreichender Schutz gegen optische Strahlung)	J	N	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.4 Elektromagnetische Felder Arbeit in der Nähe von Hochspannung: z.B. MIG-MAG Schweissverfahren	Keine MIG/MAG Schweissverfahren während der gesamten Schwangerschaft anwenden.	J	N	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. B Chemische und biologische Gefahrstoffe



Mögliche Schädigung von Mutter und Kind durch die Exposition von Stoffen:
 3.1 Keimzellmutagenität: H340, H341
 3.2 **Karzinogenität:** H350, H350i, H351
 3.3 **Reproduktionstoxizität:** H360, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H361, H361d, H361fd, H362
 3.4 **Zielorgan-Toxizität** nach einmaliger Exposition: H370, H371;

Keine Arbeit mit den genannten Gefahrenklassen (Identifikation mit Sicherheitsdatenblatt)
 Ausnahmen sind möglich bei Überprüfung durch eine Fachperson und Einhaltung der MAK-Werte (Anhang Mutterschutzverordnung)
Schweisssrauch ist mit den vorhandenen Absaugungen abzusaugen, besonders bei Laser-Edelstahl- und Aluschweisarbeiten

J
N

4. B Körperliche Belastungen



4.1 **Heben und Tragen**
 Bewegen schwerer Lasten und andere Kraftaufwände wie Ziehen, Hebeln und Kurbeln.

Bis 6. Monat: Regelmässig max. 5 kg, gelegentlich max. 10 kg. ;
Hinweis: Beim Ziehen, Hebeln und Kurbeln ist der Kraftaufwand entscheidend.
Ab spätestens 7. Monat maximal 5kg heben

J
N

4.2 **Ungünstige Körperhaltung**
 Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen, wie z.B. sich erheblich Strecken und Beugen, dauernd Kauen und sich gebückt halten, Langandauerndes Stehen

Beschwerliche Haltungen, vielleicht auch mit Kraftaufwand, ist bis zu einem gewissen Grad unausweichlich. Massnahme: Mit der schwangeren Frau in regelmässigen Abständen besprechen, wie ihre Arbeit gestaltet werden kann, damit sie nicht beschwerlich ist. (gilt bis 16'te Woche nach der Geburt.
 Ab 4. Mt. Zusatzpausen 10 Min pro 2 Std. (gilt als Arbeitszeit)

J
N

5. B Arbeitsumgebungs-Gefährdungen

5.1 **Kälte, Hitze, Nässe**
 Arbeit im Freien

Bei körperlicher Arbeit bei Temperaturen (unter -5°C / über 28°C) sind Massnahmen zu ergreifen: Zusätzliche Pausen, kühlende/wärmende Getränke bereitstellen, anstrengende Arbeiten der Tageszeit anpassen, Ersatzarbeit bereithalten Kälteschutzkleider bereitstellen.

J
N

6. B Gefährdungen aus Organisation und Sonderschutz Rahmenbedingungen

		6.1 Arbeitsdauer Langandauerndes Arbeiten über 9 Stunden	Verbot: Die maximale Arbeitszeit (inkl. Pikett) beträgt 9 Stunden/ Tag. Sie darf, auch an einzelnen Tagen, nicht überschritten werden.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.2 Massnahmen bei der Arbeit während Schwangerschaft / Stillzeit	Werden die zusätzlichen Massnahme Mutter-schutz min. alle 3 Monate überprüft, angepasst?	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.3 Erhöhte Ermüdung während Schwangerschaft / Stillzeit	Steht ein geeigneter Ort mit der Möglichkeit zum Hinlegen und Ausruhen, stillen zur Verfügung?	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.4 Kündigungsverbot während Schwangerschaft / Stillzeit	Bis 16 Wochen nach der Geburt gilt ein Kündigungsverbot.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.5 Nacharbeitsverbot ab 8. Schwangerschaftsmonat bis Geburt	Nacharbeitsverbot zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.6 Beschäftigungsverbot: während 8 Wochen nach der Geburt	Keine Arbeit in dieser Zeit, auch wenn die Mitarbeiterin dies wünscht.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.7 Recht auf Nichtarbeiten Bis 16 Wochen nach der Geburt	Auf blosse Anzeige hat die Mitarbeiterin das Recht der Arbeit fernzubleiben, wobei Sie eine Lohneinbusse in Kauf nimmt.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>
		6.8 Stillzeit bis max. erstes Kindes-Lebensjahr	Zum Stillen oder Milch abpumpen ist die erforderliche Zeit als bezahlte Arbeitszeit freizugeben: Tägliche Arbeit bis 4 Std: mindestens. 30 Min. Tägliche Arbeit über 4 Std: mindestens. 60 Min. Tägliche Arbeit über 7 Std: mindestens. 90 Min.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>

Bemerkung: Folgende Gefahren und beschwerliche Arbeiten kommen bei der Tätigkeit als Metallbauerin, Stahlbauerin, Schmiedin nicht vor und sind in der obenstehenden Liste nicht mehr enthalten: Ganzkörpervibrationen; Akkordarbeit; Taktgebundene Arbeit; Ionisierende Strahlung (Röntgen, Radioaktivität etc.); Umgang/Kontakt mit Quecksilber, Zytostatika und Kohlenmonoxid; Mikroorganismen; Schichtsysteme mit Rückwärtsrotation oder mehr als drei hintereinanderliegenden Nachtschichten; Überdruck; Sauerstoffreduktion.

Bestätigung

Die obenstehenden Massnahmen wurden gemeinsam besprochen. Der Arbeitgeber gewährt den Mutterschutz und die Mitarbeiterin kommt ihrer Pflicht zur Einhaltung der Massnahmen nach:

Betrieb:	Betriebsteil/ Arbeitsplatz
Arbeitgeber	Arbeitnehmende
Datum / Sig.	Datum / Sig.

Dieses Dokument basiert auf einer allgemeinen Risikobeurteilung für Metallbauerinnen, Stahlbauerinnen und Schmiedinnen. Es wurde durch folgende fachlich kompetente Person gemäss Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52) Art. 17 geprüft:

Willy Frei
Arbeitshygieniker MAS A+G ETHZ/UniL
AGS Arbeitshygiene & Arbeitssicherheit GmbH
Hertensteinstrasse 51
6006 Luzern

Für weiterführende Abklärungen und die Vermittlung von weiteren Spezialisten bitten wir Sie, sich an das Forum Arbeitssicherheit zu wenden.:
Forum Arbeitssicherheit
Seestrasse 105
8002 Zürich Tel. 044 285 77 04 info@plkm.ch